

Frage 1:

A. Anspruch T gegen Jakob J+B KG auf Zahlung von 920 € aus §§ 433 II BGB

I. Rechtsfähigkeit der Beteiligten? ... (+)

1. T (+) § 1
2. KG ? ... (+) nach §§ 105 II, 123 I, 161 II HGB im Falle rechtlicher Existenz:
laut SV zunächst OHG, könnte aber KG geworden sein nach § 131 HGB ... (+):
 - 2.1. Vererblichkeit Anteil (§ 131 I HGB) (+) nach gesellschaftsvertr. Bestimmung (sog. „Nachfolgeklausel“ *)
 - 2.2. F Erbe (+) Anfang August
 - 2.3. Antrag auf Einräumung Kommanditenstellung (§ 131 III) (+) von F erbeten
 - 2.4. Einhaltung 3-Monatsfrist seit Kenntnis von Erbschaft (+)
 - 2.5. Einverständnis der übrigen Gesellschafter mit Kommanditistenstellung (§ 131 II) (+) Zustimmung J zu Umwandlung in KG
(am 2.10. erfolgte Eintragung in HR ist für Entstehung der KG deklaratorisch, nicht konstitutiv)

(* Ohne Nachfolgeklausel Ausscheiden aus Gesellschaft (Fortbestand im Übrigen), § 130 I Nr. 1 HGB

=> Abfindung des Erben => Fortbestand wichtiger als personelle Zusammensetzung) s. jetzt auch bei GbR § 723 I Nr. 1

II. Anspruch entstanden? ... (+)

Falls Abschluss Kaufvertrag zwischen T – Jakob J+B KG ? ... (+)

1. WE des T (+)
2. WE der KG? ... (+)

Falls wirksame Stellvertretung der KG durch P nach § 164 I BGB

- 2.1 Eigene WE des P (+)
- 2.2. Handeln im Namen der KG (+) „ppa Jakob J+B KG“ (ppa: per procura autoritate / mit der Macht einer Prokura)
- 2.3. mit Vertretungsmacht? – falls wirksame Prokura (§ 49 I HGB) ? ... (+)
 - a) Erteilung durch OHG (+) seitens A und B als Vertreter der OHG nach § 164 I BGB, §§ 124 I, 48 I HGB
auch ohne Eintragung in Handelsregister (nur deklaratorisch, s. § 53 I 1 HGB)
 - b) Fortbestand Prokura bei Tod des A? (+) entsprechend § 52 III HGB
 - c) Fortbestand bei Umwandlung oHG in KG? (+) KG „Rechtsnachfolgerin“, Rechtsgedanke des § 52 III HGB

(Anm: Vermögensvollmacht bleibt im Zweifel auch sonst beim Tod des Vertretenen bestehen, s. §§ 168 I, 672 I BGB, verbleibende Zweifel lassen sich ausräumen durch ausdr. Anordnung einer „transmortalen“ Vollmacht)

III. Durchsetzbarkeit / Bestehen Einreden? - Einrede nach § 320 I 1 BGB?

1. Bestand bei Abschluss des Kaufvertrags, aber erloschen durch Vorleistung des F
2. Wiederaufleben durch Rücksendung des Kaufgegenstands an T? ... (-)
→ Dagegen spricht, dass OHG das bzgl. seiner Zahlungspflicht nun entstehende Risiko durch Rücksendung selbst hervorgerufen hat, daher Berufen auf Einrede des § 320 I 1 BGB treuwidrig
(Gegenteil mit vertiefter Begründung vertretbar)

IV. Ergebnis: Anspruch (+)

B. Anspruch T gegen J auf Zahlung 920 € aus §§ 433 II BGB, 126 I, 161 II HGB

1. Bestehen einer Schuld der KG (+) Kaufpreiszahlung iHv 920 €, s. o. A.
2. J persönlich haftender Gesellschafter? (+) nach Umwandlung in KG als Komplementär, § 161 I, II, 126 I HGB
3. Ergebnis: (+)

C. Anspruch T gegen F auf Zahlung 920 € aus §§ 433 II BGB, 171 I Hs 1 HGB

1. Bestehen einer Schuld der KG (+) Kaufpreiszahlung iHv 920 €, s. o. A.
2. F Kommanditist (+) auch nach Umwandlung OHG in KG, s. § 161 I HGB
3. Grundsätzliche Haftung eines Kommanditisten (+) nach § 171 I Hs 1 HGB bis Höhe der Einlage
4. Ausschluss Kommanditistenhaftung (§ 171 I Hs. 2 HGB)? (+) Leistung der Einlage gilt als erfolgt nach § 131 I HGB (s. dort am Ende)
5. Ergebnis: (-)

(D. Anspruch T gegen F auf Zahlung 920 € aus §§ 433 II BGB, 176 II, I HGB)

1. Anwendbarkeit des § 176 II HGB? - problematisch im Falle des *Eintritts* nach § 131 HGB:
 - dafür: Wortlaut; keine Differenzierung zwischen Arten des Eintritts des Kommanditisten
 - dagegen: die nach § 131 HGB intendierte Haftungsbeschränkung würde unterlaufen (*hM; str.*)=> §§ 176 II, I HGB ist hier unanwendbar
2. *Hilfsweise*: Tatbestandsmerkmale des § 176 II HGB sind hier nicht erfüllt:
 - Zustimmung F zum Beginn der Geschäfte der KG liegt vor,
 - aber Eintragung KG am 2.10. erfolgte *vor* Begründung der Verbindlichkeit (aus Kauf am 5.10.)
3. Ergebnis: (-) ()

Frage 2:

A. Anspruch W gegen Jakob GmbH auf Zahlung von 1.300 € Werklohn aus § 631 Hs. 2

I. Rechtsfähigkeit der Beteiligten: W nach § 1 BGB
Jakob GmbH nach § 13 I GmbHG

II. Anspruch entstanden? (-)

- erforderlich ist Abschluss eines auf Reparatur gerichteten Werkvertrags zw. Jakob GmbH – W
- => WE der Jakob GmbH? ... (-)
falls Stellvertretung der Jakob GmbH durch P nach § 164 I BGB ? ... (-)
1. WE des P (+)
 2. Handeln im Namen der Jakob GmbH? ... (-)
 - dafür: Hinweis auf "Jakob GmbH" im vorgelegten Fahrzeugschein (= „Zulassungsbescheinigung Teil I“)
 - dagegen: Logo auf Kfz selbst neutralisiert möglichen Eindruck aus vorgelegtem Fahrzeugschein vor allem – nach objektivem Empfängerhorizont – unmissverständliche schriftliche Erklärung des P bezogen auf KG („Jakob J+B KG, ppa Paul“)

III. Ergebnis: Anspruch (-)

B. Anspruch W gegen B+J Jakob KG auf Zahlung 1.300 € Werklohn aus § 631 Hs. 2 BGB

I. Anspruch entstanden? ... (-)

- erforderlich ist Abschluss eines auf Reparatur gerichteten Werkvertrags W – Jakob J+B KG

1. WE des W ? ... (+) objektiv erklärt durch Unterschrift unter Vertrag mit Jakob J+B KG

Behauptung des W, er sei davon ausgegangen, es mit Jakob GmbH zu tun zu haben, steht im SV nicht fest; selbst wenn, würde ihn das nur zur Anfechtung seiner WE wegen Inhaltsirrtums (§ 119 I BGB) berechtigen, was aber keine Hilfe böte. Rechtsfolge nur Vernichtung eines mit der KG geschlossenen Vertrags, nicht aber Herstellung eines Vertrags mit dem Hauptunternehmen (s. § 142 I BGB)

2. WE der Jakob J+B KG ? ... (+) durch wirksame Stellvertretung der KG durch P nach § 164 I BGB ?

2.1. WE des P (+)

2.2. Handeln im Namen der Jakob J+B KG (+) s. o. A. II 2 b

2.3. Vertretungsmacht des P? - falls Prokura wirksam (§ 49 I HGB) ? ... (+)

a) Erteilung der Prokura an P (+) s. o. 1. Frage A II 2 c

b) Widerruf Prokura durch F? (+) uU möglich im Wege der Stellvertretung der KG, § 164 I BGB:

aa) Eigene WE des F (+) Erklärung d. Widerrufs erfolgte vor Abschluss des Werkvertrags

bb) Im Namen der KG (+) ergibt sich aus den Umständen

cc) Mit Vertretungsmacht? (-) F hat als Kommanditist *keine* Vertretungsmacht, s. § 170 I HGB, auch kein Notvertretungsrecht entspr. § 744 2, da Unternehmen durch Verhalten des P nicht im Bestand berührt

- dd) Rechtsfolge: Schwebende Unwirksamkeit des Widerrufs § 177 I, 180 2 ? ... (+)
- Widerruf d. Prokura einseitiges Rechtsgeschäft (+)
- vorgenommen durch Vertreter ohne Vertretungsmacht (+) s. o. ccc
- keine (entsprechend § 174 I unverzüglich zu erklärende) Zurückweisung durch P (+)
- Rechtsfolge: Keine Unwirksamkeit (§ 180 I), sondern *schwebende* Unwirksamkeit (§§ 180 2, 177 I)

- ee) Wirksamwerden Widerrufserklärung des F durch Genehmigung J nach § 177 I? ... (+)
- Erklärung der Genehmigung (+) konkludent erklärt durch unter Berufung auf die Eigenmächtigkeiten des P erklärte Kündigung sogar des Arbeitsverhältnisses
- Wirksamkeit der Genehmigung nach § 174 I (+) Zwar einseitiges Rechtsgeschäft eines Vertretungsberechtigten, aber keine unverzügliche Zurückweisung der Genehmigung durch P; selbst wenn, wäre ihm Vertretungsrecht des J bekannt gegeben
- Rechtsfolge: Rückwirkung Genehmigung auf Zeitpunkt Vornahme des Geschäfts durch F (§ 184 I)
(*Gegenteil z.B. analog § 184 II vertretbar mit Blick auf die den P und W treffenden Rechtsfolgen*)

=> Widerruf der Prokura wirksam erfolgt, P handelte beim Vertragsschluss ohne Vertretungsmacht

- ff) Fortbestand Prokura kraft Rechtsscheins nach § 15 I HGB gegenüber W ? ... (+)
- Im HR einzutragende Tatsache (+) Erlöschen Prokura ist einzutragen nach § 53 II HGB
- Fehlende Eintragung (+) Erlöschen Prokura wurde nicht eingetragen
- Keine Kenntnis des W vom Erlöschen (+) wird vermutet (SV enthält keine Hinweise über Kenntnis des W)
- Rechtsfolge: KG kann sich auf einzutragende Tatsache, das Erlöschender d. Prokura, nicht berufen, die Prokura gilt ihr gegenüber als fortbestehend
- Abweichung vom Wortlaut (Kontrollüberlegungen)? (-)
• Relevanz fehlender Eintragung des Entstehens der Prokura (-) § 15 I regelt *negative* Publizität, die Existenz eines positiven Rechtsscheintatbestands im Handelsregister ist daher irrelevant (*Gegenteil vertretbar, z.B. mit Begründung, W sei mangels positiver Eintragung der Prokura nicht schutzwürdig*)
• Relevanz fehlenden Einblicks W in das HR (-) Publizitätswirkungen unabhängig von Einsicht in Register, W hätte auch bei Einblick keinen neuen Informationsgewinn gehabt

=> Zwischenerg.: KG kann sich auf Erlöschen der Prokura gegenüber R nicht berufen, Vertrag und damit Anspruch kommen zustande

II. Fälligkeit des Werklohns (§ 641 I 1 BGB) (+) Bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung ist von einer Abnahme des Werks auszugehen

III. Ergebnis: Anspruch (+)

C. Anspruch T gegen J auf Zahlung 1.300 € Werklohn aus §§ 631 Hs. 2 BGB, 126, 161 HGB (+)

1. Vorliegen einer Gesellschaftsschuld (+) s. o. zu B
2. J Komplementär (+) mit Umwandlung in KG (im Zeitraum August/September)
3. Ergebnis: (+)

D. Anspruch T gegen F auf Zahlung auf Zahlung 1.300 € Werklohn aus §§ 631 Hs 2 BGB, 171 I Hs. 1 HGB (-)

1. Vorliegen einer Gesellschaftsschuld (+) s. o. zu B
2. F Kommanditist (+)
3. Ausschluss Haftung F nach § 171 I Hs 2 (+) s. oben Frage 1, C IV
4. Ergebnis (+)

Frage 3:

Anspruch Jakob GmbH gegen Jakob J+B KG auf Zahlung Vertragsstrafe 3.000 € aus § 339 S. 2

1. Vereinbarung einer Vertragsstrafe (+) mit oHG, für die KG bindend als Rechtsnachfolgerin
2. „Verwirkung“ der Vertragsstrafe (+) Verstoß gegen Pflicht zur Unterlassung des Warenbezugs von nicht autorisierten Händler durch einen Bezug von T
3. Abweichung vom Wortlaut (Kontrollüberlegungen)? ... (–)
 - aa) Verschuldenserfordernis? ... (+) und dabei fehlendes Verschulden der KG ... (–)
 - gegen Verschuldenserfordernis: von Verschulden ist in § 339 Satz 2 keine Rede
 - für Verschuldenserfordernis: Strafe ohne Schuld des Bestraften ist rechtsethisch sehr problematisch, auch Satz 1 erkennt das indirekt an durch Verzugserfordernis, s. 286 IV BGB, Vertragsstrafe ersetzt normalen Schadensersatz, dort ebenfalls Verschuldenserfordernis, s. § 280 I 2 BGB
 - => analoge Anwendung des §§ 339 Satz 1, 286 IV BGB insoweit geboten
 - Verschulden der J+B Jakob KG? (+) P hätte Pflicht kennen müssen: Zurechnung an KG nach § 278 BGB.
 - bb) Bereinigung („Verfallsbereinigung“) durch nachträgliche Rücksendung der Ware an T?
 - dafür: Versuch einer Behebung des Schadens vor Strafbehörden (Reuegedanke) ist im dt. Strafrecht anerkannt, s. z.B. § 24 StGB, ferner "tätige Reue" z.B. in §§ 129 VII, 306 b StGB; "Selbstanzeige" im Steuerstrafrecht u. a. m.)
 - dagegen: selbst bei Straftaten kein allgemeines Prinzip, sondern eher die Ausnahme hier sogar nur Privatstrafe mit erheblich mildernden, leichter hinnehmbaren Konsequenzen
4. Herabsetzung der Höhe der Vertragsstrafe nach § 343 ? (–) § 343 unanwendbar nach § 348 HGB:
 - a) Jakob J+B KG Kaufmann (+) KG betreibt kaufmännisches Gewerbe i. S. des § 1 HGB
 - b) Vertragsstrafe im Betrieb ihres Handelsgewerbes versprochen (+) entsprechend §§ 343 f. HGB
5. Nichtigkeit der Vereinbarung nach § 138 I BGB wegen völlig untragbarer Höhe? (–)

Betrag ist hier nicht inakzeptabel:

 - Respekt vor Regelung von Rechtsverhältnissen unter Kaufleuten
 - Gilt besonders angesichts Bedeutung einheitlicher Geschäftskonzepte bei Franchisesystemen wg Markttransparenz
(Näheres dazu in Greifswalder Schwerpunktbereichsveranstaltung „Rechtsform bei unternehmerischer Tätigkeit“)
6. Ergebnis: Anspruch (+)

Frage 4:

Regressanspruch Jakob J+B KG gegen P in Höhe von 3.000 € aus § 280 I 1 BGB

I. Anspruch entstanden ... (+)

1. Schuldverhältnis (+) Dienstvertrag P - Jakob J+B KG (Arbeitsvertrag wegen Weisungsbindung, § 611a BGB)
2. Pflichtverletzung? (+)
 - Einhaltung d. Verpflichtungen d. Arbeitgebers gehört zum Pflichtenkreis d. AN (Verstoß gegen § 611 I Hs. 1 BGB vertretbar, ebenso Verstoß gegen § 241 II BGB)
 - Möglicher Einwand der Ausnutzung eines objektiv preisgünstigen Angebots unbeachtlich; das gilt selbst dann, wenn Entdeckungswahrscheinlichkeit des Verstoßes gering (Lehre vom „effizienten Vertragsbruch“): die Rechtfertigung eines Rechts- oder Vertragsbruchs aus rein ökonomischem Kalkül ist rechtlich schwer akzeptabel
3. Verschulden? (+)
 - § 619a BGB erfordert, anders als § 280 I 2 BGB, positive Feststellung des Verschuldens des AN, keine Vermutung
 - Allerdings ist Kennenmüssen der Verpflichtungen des Arbeitgebers bei seit mehreren Jahren tätigen P anzunehmen
4. Abweichung nach „Grundsätzen innerbetrieblichen Schadensausgleichs“ ? (–)
 - Nach Rspr. BAG hängt Haftungsumfang des Arbeitnehmers bei allen betrieblichen Tätigkeiten in erster Linie vom Grad seines Verschuldens ab:
 - bei leichter Fahrlässigkeit: i.d.R. keine Haftung
 - bei mittlerer Fahrlässigkeit: i.d.R. Quotelung, oft hälftige Haftung
 - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit: i.d.R. volle Haftung
 - Schon wegen fehlenden Interesses an wesentlichen Verpflichtungen ist grobe Fahrlässigkeit – und damit volle Haftung – anzunehmen
5. Schaden (+) SchE-Verpflichtung iHv 3.000 € d. Jakob J+B KG gegenüber Jakob GmbH ist laut SV zu unterstellen

II. Anspruch erloschen ... (-)

- in Betracht kommt ein Erlöschen nach § 389 BGB durch Aufrechnung des P mit Gehaltsforderung:

1. Wirksame Aufrechnungserklärung? ... (+)

a) Aufrechnungserklärung P liegt vor (§ 388 Satz 1 BGB, einseitige WE)

b) Keine Unwirksamkeit nach § 388 Satz 2 BGB?

→ für Unwirksamkeit: Die Aufrechnung ist nicht unbedingt erklärt, sondern in ihrer Wirkung von dem Bestehen einer eigenen Leistungspflicht abhängig gemacht (vorsorgliche / hilfsweise Aufrechnung)

→ gegen Unwirksamkeit: Rechtsbedingungen sind unschädlich: Die Aufrechnung kann schon von Rechts wegen nur wirken, wenn eine Leistungspflicht des Aufrechnenden besteht, der Schutzzweck für den Erklärungsempfänger, ihn vor unnötigen Unsicherheiten zu schützen, greift daher nicht,
(Anm: entsprechendes gilt, wenn die Aufrechnung von einer Verurteilung zur Leistung abhängig gemacht wird)

c) Keine Unwirksamkeit nach § 394 Satz 1 BGB (+) die Vorschrift kann ungeachtet der für Arbeitseinkommen bestehenden Pfändungsschutzregeln in § 850 I ZPO nur ein einseitiges, den Arbeitgeber betreffendes Aufrechnungsverbot begründen, hindert aber nicht den AN an einer Aufrechnung mit seiner Gehaltsforderung

2. Aufrechnungslage? ... (-)

Mögliche Gegenforderung P aus Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis

a) Vorhandenes Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis (+) bestand laut SV, dabei Gehaltsforderung i. H. v. 5.000 €

b) Keine Gehaltsforderung, falls wirksame fristlose Kündigung nach § 626 BGB ? ... (-)

aa) Kündigungserklärung (+) KG, vertreten durch Komplementär J nach §§ 161 II, 124 HGB

bb) Einhaltung der Formvorschrift in § 623 Hs. 1 BGB (+) Kündigung erfolgte schriftlich

cc) Wichtiger Grund, um Fortsetzung auch für geringe Zeit unzumutbar zu machen? ... (-)

- Kauf bei T ? (-) Pflichtverletzung nicht schwerwiegend genug, um eine Kündigung ohne Abmahnung zu rechtfertigen

- Reparaturvertrag mit W? (-) Zwar im Ergebnis doch wirksame Abmahnung und Entzug der Prokura durch F (s. o. Frage 2, B I 2.3 b), aber wegen der Stellung des F geringes Verschulden des P

→ Zw.Erg. Voraussetzungen für fristlose Kündigung lagen nicht vor

dd) Unbeachtlichkeit fehlender Kündigungsvoraussetzungen nach §§ 4, 7 KSchutzG ... (+)

- Versäumnis einer Klageerhebung vor Arbeitsgericht binnen drei Wochen (+) !

- Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf P ? ... (+)

. auf außerordentliche Kündigung (+) ausdrücklich § 13 KSchG

. auf leitende Angestellte (+) § 14 II KSchG, Prokurist auch zu Einstellungen und Entlassungen ermächtigt (§ 49 HGB), aber kein Organ i.S.d. § 14 I KSchG

→ Zw.Erg. Kündigung nach KSchutzG wird wirksam, Aufrechnung mangels Gegenanspruchs erfolglos

III. Ergebnis: Regressanspruch KG gegen P (+)